



Finanz- und Beteiligungsmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: von Wietersheim, Katharina Datum: 28.02.2024	Beschlussvorlage	2024/054
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Geschäftsordnung der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg

Produkt/e:

111-300 Finanzmanagement - Haushalt, Buchhaltung, Controlling, Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	06.03.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
N	11.03.2024	Kreisausschuss

Anlage/n:

Anlage 1 – Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der MOIN GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH Lüneburg wird angewiesen, dem Erlass einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Sachlage:

Gem. § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH (MOIN GmbH) kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat der Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.01.2024 die Geschäftsordnung in der anliegenden Fassung beschlossen.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ 0 €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Geschäftsordnung der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH Landkreis Lüneburg

§ 1 Präambel

Die Bildung, Zusammensetzung und rechtliche Verfassung des Aufsichtsrates sind in den §§ 11-12 des Gesellschaftsvertrages der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH Landkreis Lüneburg festgelegt worden und bilden die Grundlage dieser Geschäftsordnung. Grundsätzlich gelten der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung führt die Regelungen näher aus.

§ 2 Einberufung, Einladung und Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Für die Ladung gelten § 12 Abs. 1 und 4 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Zu ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach der Kommunalwahlperiode wird der Aufsichtsrat von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Geschäftsführung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung einvernehmlich aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates für erforderlich gehaltene Beratungsgegenstände zu berücksichtigen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen einzuberufen.
- (5) Eine Sitzung kann ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird. Darüber hinaus ist nach Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder das Umlaufverfahren § 12 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages zulässig.
- (6) Sitzungen können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz oder einer ähnlichen Konferenzform abgehalten werden. Voraussetzung für eine solche Konferenz ist die Mitteilung der Zugangsart und der Zugangsdaten mit der Ladung.

§ 3 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (3) Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat beraten Strategien und Ziele zur Entwicklung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich als Gremium der Beratung Dritter bedienen kann.
- (4) Der Aufsichtsrat entwickelt Strukturen und Richtlinien, wenn ein variabler Anteil für die Vergütung der Geschäftsführung vereinbart wird.
- (5) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen nach Maßgabe des § 111 Abs. 2 AktG. Einzelnen Mitgliedern ist die Einsichtnahme nur nach Beschluss des Aufsichtsrates zu gewähren.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (7) Für folgende Arten von Geschäften außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) die Zustimmung zur Regelung von Personalverhältnissen, sofern sie Leitungsfunktionen oder die Erteilung von Prokura betreffen;
 - b) Anschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens der Gesellschaft mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 15.000,00 €, **ab einer Höhe von 50.000,00 € ist die Gesellschafterversammlung zuständig;**
 - c) Veräußerung eines Vermögensgegenstands bei einem vereinbarten Erlös von mehr als 15.000,00 € brutto;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit einer längeren Laufzeit als 5 Jahre oder einem Pacht-, Leasing- oder Mietentgelt von jährlich mehr als 15.000,00 € brutto (Aufwand/Auszahlung);

- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerlieferungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und einer von der Gesellschaft zu zahlenden Gegenleistung von mehr als 20.000,00 € per annum (Aufwand/Auszahlung), ab einer Höhe von 30.000,00 € per annum ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
- f) Schenkung von Vermögensgegenständen mit einem objektiven Wert von mehr als 5.000,00 €;
- g) Klageerhebung bei einem Streitwert von mehr als 20.000,00 €;
- h) Verzicht auf Forderungen, wenn der Verzichtsbetrag mehr als 10.000,00 € beträgt oder wenn die Summe aller Verzichte in einem Zeitraum von jeweils 12 Monaten mehr als 10.000,00 € beträgt.
- i) Aufnahme und Gewährung von Darlehen in Höhe von mehr als 50.000,00 €.

§ 4 Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. In einem solchen Fall ist die/der Vorsitzende rechtzeitig zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn die Sitzung vorzeitig verlassen werden muss.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung auf ihr Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten anzuhören.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gem. § 11 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages hinzuziehen.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in gem. § 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (3) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das die Sitzungsleitung zu ziehen hat.
- (4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung. Er/Sie oder die Stellvertretung ist zusammen mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 6 Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist gem. § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- (3) An den Sitzungstagen der Gesellschafter sollten zeitgleich keine Aufsichtsratssitzungen stattfinden.
- (4) Anträge, Änderungsanträge und Beschlussvorschläge der Aufsichtsratsmitglieder sind zur Beratung zu stellen. Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und erteilt zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter auf Wunsch das Wort.
- (5) Die Anwesenden stimmen durch Handaufheben ab. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.

- (6) Beschlüsse werden gem. § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund der Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen und enthält sich bei entsprechenden Abstimmungen der Stimme.
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können gem. § 11 Abs. 1 S: 3 des Gesellschaftsvertrages nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). Für die Landrätin/den Landrat gilt § 11 Abs. 1 S. 4 des Gesellschaftsvertrages.
- (9) Erst mit Beendigung der Abstimmung liegt ein verbindlicher Beschluss des Aufsichtsrates vor, der durch Kundgabe der/des Aufsichtsratsvorsitzenden zu einer Erklärung des Aufsichtsrates wird.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus notwendige Fachausschüsse bilden.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied des Aufsichtsrates soll eine Abschrift der Sitzungsniederschrift innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.
- (4) Die Genehmigung der Niederschrift soll in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung erfolgen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.